



3003 Bern, 9. September 2020

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Seafood-Bar, A20, Dock A / G1 mit Aufhebung Promotionsfläche 1-846
Projekt-Nr. 19-02-017

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 30. Juni 2020 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) für die Firma Caviar House Airport Premium S. A., 1215 Genève, (Caviar House) als Bauherrin ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau einer Seafood-Bar im G1 des Docks A auf der heutigen Promotionsfläche 1-846 ein. Diese Promotionsfläche soll aufgehoben werden.

1.2 Projektbeschreibung und Begründung

Auf der heutigen Promotionsfläche 1-846 soll eine Bar für hochwertige Spezialitäten (Fisch, Kaviar, Austern, aber auch Fleischprodukte, Salate, Suppen etc.) sowie Getränke (Champagner, Wein, Spirituosen und Heissgetränke) angeboten werden.

Mit einer Gesamtgrösse von 54 m² umfasst der Barbereich 26 Sitzplätze, wobei vorschriftsmässig sechs Sitzplätze barrierefrei gestaltet sind. Diese sind an einer niedrigeren Theke positioniert, wo die Barhocker verschiebbar sind. Die gesamten Sitzplätze der Seafood Bar befinden sich direkt an der Bar, was ein unkompliziertes Servieren über die Theke ermöglicht. Zudem ist vorgesehen, Heissgetränke in Bechern als Take Away zu verkaufen; ein sortimentsübergreifendes Take Away ist aber nicht vorgesehen. Es sind zwei diagonal gegenüberliegende Kassen vorgesehen, um eine schnelle Zahlungsabwicklung zu gewährleisten.

Das Gastronomiekonzept beruht darauf, die Speisen weitestgehend vorgefertigt landseitig anzuliefern und in den bestehenden Lagerräumlichkeiten von Caviar House zwischenzulagern. Die Waren werden wo nötig nach der Anlieferung in haus-eigene Gebinde abgefüllt. Unter Beachtung der Anlieferungsbestimmungen der FZAG werden die für das Tagesgeschäft erforderlichen Mengen via Sicherheitskontrolle zur Bar gebracht, wo sie vor Ort in Kühlschränken bzw. in einer Kühlvitrine gelagert werden.

Laut Gesuch befinden sich die Garderoben und Toiletten für das Personal der Seafood-Bar luftseitig im G1 des Terminal 2 (T2); diese wurden 2019 erstellt¹. Auch die Lager- und Kühlräume bestehen bereits, sie befinden sich im G01 des T2.

¹ Plangenehmigung vom 7. November 2018 für Terminal 2 / Dock B, Produktionsküchen und Personal-Infrastrukturen im Gastronomiebereich sowie Anpassungen im Passagierbereich; Projekt-Nr. 18-03-016

Die Baustelle für die Bar befindet sich auf der Luftseite. Zufahrt und Zugang sowie Materialanlieferung und -entsorgung erfolgen über die Anlieferung Nord gemäss Logistikkonzept der FZAG. Ein Kran ist nicht erforderlich. Auf der Fläche ist eine Bauwand mit Staubschutz geplant. Nacharbeiten sind nicht nötig.

Der Baubeginn ist für Mitte Januar, das Bauende auf Ende März 2021 geplant.

Die Baukosten werden mit rund Fr. 335 000.– exkl. MwSt. veranschlagt.

1.3 *Standort*

Flughafen, Luftseite, Dock A, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, heutige Promotionsfläche 1-846.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin, die Bauherrschaft liegt bei der Caviar House S. A.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, ein Betriebskonzept, diverse Pläne sowie einen Bericht Gebäudedaten Brandschutz inkl. Brandschutz- und Feuerwehreinsatzplan.

Das BAZL stellte fest, dass die Planbezeichnungen (Gebäudenamen, Geschossangaben etc.) teilweise nicht dem Planinhalt entsprachen; die Pläne wurden deshalb vor Erteilung der Plangenehmigung korrigiert und ausgetauscht.

Da es sich beim Vorhaben um Arbeiten im Inneren von bestehenden Gebäuden handelt, war keine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide erforderlich.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 28. März 2019 (VPK 02/19) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG³ festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 30. Juni 2020 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an. Da es sich um ein kleines Bauvorhaben im Gebäudeinnern handelt, konnte auf die Anhörung weiterer Stellen verzichtet werden.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG⁴ zur Kenntnis gebracht; die FZAG teilte per E-Mail vom 27. August 2020 mit, dass die Bauherrschaft zu einem Antrag der BKZ Einwände habe. Zu den übrigen Anträgen aus der Anhörung gibt es weder von Seiten der FZAG noch der Bauherrschaft Bemerkungen.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

2.2 Stellungnahmen

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 3. Juli 2020;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, Logistik / Planung, vom 3. Juli 2020;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 9. Juli 2020;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 30. Juli 2020;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 7. August 2020;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 7. August 2020;
- AFV vom 10. August 2020;
- FZAG, E-Mail vom 27. August 2020 (Schlussbemerkungen).

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

⁴ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Beim Vorhaben handelt es sich um die genehmigungspflichtige Erstellung eines neuen permanenten Gastronomiebetriebs. Die neue Seafood-Bar gehört zur Terminalinfrastruktur im Dock A; sie dient somit dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL⁵. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV) richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 3 LFG werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidverfahren im Sinne des RVOG⁶. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, ArG⁷ und BehiG⁸ vereinbar ist.

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁷ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

⁸ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz); SR 151.3

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für die Erstellung der Seafood-Bar auf der Promotionsfläche 1-846 liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie kann nachvollzogen werden. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Zwar waren die Planbeschriftungen der eingereichten Gesuchsunterlagen teilweise nicht korrekt (vgl. Ziffer A.1.5 oben), die materielle Beurteilung des Gesuchs war aber dennoch möglich.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen des Kantons und der Stadt Kloten ist im Folgenden einzugehen.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Beim Projekt handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Ihre Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen, bei der es prüft, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Artikel 3 VIL erfüllt und geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Im vorliegenden Fall war keine solche Prüfung erforderlich.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFV mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen verweist auf die geltenden Zollvorschriften; sie hat keine Einwände gegen das Vorhaben und stimmt ihm ohne Anträge zu stellen zu. Auflagen ergeben sich hier keine.

2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände und beantragt für die Bau- und Betriebsphase,

- [1] es müsse sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Grenzübertritte (Schengen/Non-Schengen, EU/ICAO-Secure) von Passagieren und Staff möglich sind;
- [2] die Prozessabläufe für Sicherheits- und Grenzkontrolle seien den Unternehmen, Arbeitgebern und Mitarbeitern bekannt zu geben und die Umsetzung bzw. Einhaltung der Vorschriften sei zu kontrollieren;
- [3] die Prozessabläufe der Zutrittsregelung in den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Anforderungen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen), seien den Unternehmen, Arbeitgebern und Mitarbeitern bekannt zu geben und die Umsetzung bzw. Einhaltung der Vorschriften sei zu kontrollieren; und
- [4] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr auf dem üblichen Weg vorzulegen.

Die Anträge [1] bis [3] entsprechen den bundesrechtlichen Sicherheitsanforderungen; sie präzisieren die allgemeine Bauauflage betreffend den sicheren Flugplatzbetrieb und werden daher als Auflagen übernommen, dem Antrag [4] wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

2.8 *Anträge zu Brandschutz und Feuerpolizei*

In ihrer Stellungnahme vom 30. Juli 2020 hält die Stadt Kloten fest, die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF⁹. Sie stellt fest, auf der Promotionsfläche 1-846 im G1 des Dock A soll permanent eine Seafood Bar mit 26 Sitzplätzen eingerichtet werden. Die Lager-, Kühl- und Entsorgungsräume befänden sich im G01 des Terminals 2. Mit der Baueingabe sei das Dokument «Gebäuedaten Brandschutz», datiert vom 27. Mai 2020, eingereicht worden, das die Grundlage der brandschutztechnischen Beurteilung bilde.

⁹ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

Gemäss dem Dokument «Gebäudedaten Brandschutz» könne davon ausgegangen werden, dass die neue Seafood Bar keine negativen Auswirkungen auf die bestehende Entrauchung (MRWA¹⁰) haben wird. Folglich seien keine Anpassungen an die MRWA vorgesehen. Die Sicherheitsbeleuchtung sowie die Brandmelde- und Sprinkleranlage würden gegebenenfalls den neuen Verhältnissen angepasst. Die bestehende Lüftungsanlage bleibe unverändert. Als QS-Verantwortliche Brandschutz sei Judith Kälin von der FZAG zuständig.

Unter der Ziffer 2 ihrer Stellungnahme formuliert die Stadt Kloten insgesamt 12 feuerpolizeiliche Anträge.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

SRZ beantragt in der Stellungnahme vom 9. Juli 2020,

- [1] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien SRZ im üblichen Verfahren vorzulegen; und
- [2] falls vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen würden, seien diese umgehend SRZ zu melden.

Dem Antrag [1] wird mit den allgemeinen Bauauflagen bereits entsprochen; der Antrag [2] erscheint dem UVEK zweckmässig und er wird daher als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.9 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Die Erstellung der rückseitigen Räume (Lager für gekühlte und ungekühlte Waren sowie Personalgarderoben, -duschen und Toiletten) wurde am 7. November 2018 vom UVEK genehmigt; das Ende der Arbeiten wurde dem BAZL via AFV Mitte März 2020 angezeigt. Die entsprechenden Pläne dazu liegen dem Gesuch im Sinn eines Nachweises bei und müssen nicht mehr genehmigt werden.

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3¹¹, Art. 82 UVG¹² und die VUV¹³. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 7. August 2020 unter den Ziffern 5 bis 11 Anträge zum Arbeitnehmerschutz, insbesondere betreffend

- künstliche Beleuchtung;
- Sozialräume;
- Arbeitsplätze;

¹⁰ Mechanischer Rauch- und Wärmeabzug

¹¹ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹² Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹³ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

- örtliche Absaugungen;
- Betriebseinrichtungen, Allgemeines;
- Kühlräume; und
- Lager und Lagereinrichtungen.

Weiter hält es fest, die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen – soweit sie sich auf das hier zu genehmigende Vorhaben und nicht auf die bereits bestehenden Räumlichkeiten im T2 beziehen – sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 2 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt,

- die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Dieser Antrag erscheint für die Erstellung eines kleinen Shops weder zweck- noch verhältnismässig und ist daher abzuweisen.

2.10 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ hat die Gesuchsunterlagen geprüft und hält fest, sie habe dabei bezüglich hindernisfreiem Bauen Mängel festgestellt, die gemäss der Norm SIA 500 (2009) «Hindernisfreie Bauten», 2. Auflage 2011, und der aktuellen SIA-Korrigenda (<http://www.sia.ch/>) zu beheben seien bzw. aus dem Baugesuchsdossier sei noch nicht ersichtlich, ob und wie die entsprechenden Anforderungen erfüllt würden.

Die BKZ beantragt, in die Plangenehmigung sei als Auflage aufzunehmen, dass

- [1] der Bereich mit Barthekehöhe 75 cm für die 6 Gästeplätze gemäss Vorgabe Norm SIA 500 müsse 4,40 m lang sein (zwei Plätze für Rollstuhlfahrende mit 80 cm Breite und vier Plätze mit 70 cm Breite für gehfähige Gäste, die die hohen Standard-Barplätze nicht nutzen können, z. B. Gehbehinderte, Betagte, Kleinkindwüchsige);
- [2] mindestens die zwei Rollstuhlplätze müssten eine Unterfahrbarkeit des Bartheckenblattes von 60 cm Tiefe und 70 cm Höhe aufweisen.

Alternativ könnten diese sechs Gästeplätze statt an einem tiefer gesetztem Bartheckenblatt auch an freistehenden Tischen mit 72–76 cm Höhe angeordnet werden.

In den Schlussbemerkungen wehrt sich die Bauherrschaft gegen den Antrag [2] der BKZ. Sie begründet den Antrag damit, dass es sich auch bei den Plätzen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität nach wie vor um Bar-Plätze handle, für die es

gemäss SIA-Norm 500 keine Vorschrift betreffend Unterfahrbarkeit mit Rollstühlen gebe. Da der Perimeter der Seafood-Bar beschränkt ist, sei auch die vorgeschlagenen Variante mit freistehenden Tischen keine realisierbare Option.

Hierzu ist Folgendes festzuhalten: Nach Art. 3 BehiG gilt das Gesetz auch für öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen etc.), die dem LFG unterstehen. Art. 5 BehiG verlangt, dass die Bundesbehörden Massnahmen zur Verhinderung, Verringerung bzw. Beseitigung von Benachteiligungen ergreifen müssen. Für die Umsetzung des BehiG ist die Norm 500 «Hindernisfreie Bauten», inkl. Korrigenda. Nach Art. 11 BehiG und den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen müssen behördliche Anordnungen angemessen bzw. verhältnismässig sein.

Nach Anhang A.6.2 zur Norm SIA 500 müssen in einem Gastronomiebetrieb 25 % der Tische mit einem Rollstuhl benutzbar sein. Im vorliegenden Fall ist für sechs der 26 vorgesehenen Plätze, d. h. für 23 % vorgesehen, die Höhe der Bar von 119 cm auf 75 cm zu reduzieren; bei diesen Plätzen handelt es sich aber nach wie vor um «Bar-Plätze». Für solche gibt es nach dem SIA Regelwerk keine Vorschrift bezüglich Unterfahrbarkeit mit Rollstühlen. Der Vorschlag der BKZ, die rollstuhlgängigen Plätze an (freistehenden) Tischen zu realisieren, ist im vorliegenden Fall nicht zu realisieren, da die Seafood-Bar über keinen abgeschlossenen Bereich verfügt, sondern als «Insel» im Dock A realisiert wird. Zudem widerspricht die geforderte Höhe von 70 cm im Antrag [2] der geforderten Höhe von 72–76 cm für die freistehenden Tische.

Auch die von der BKZ geforderte Länge der tieferen Theke von 4,4 m wird gemäss Projekt mit 4,2 m nur knapp erreicht. Durch die radiale Anordnung der rollstuhlgängigen Plätze an der abgerundeten Ecke der Bar ist indessen davon auszugehen, dass dennoch genug Platz zur Verfügung steht.

Das UVEK kommt somit zum Schluss, dass die Anforderungen des BehiG für das vorliegende Projekt – wie in den Gesuchsunterlagen beschrieben – weitgehend erfüllt sind. Die darüber hinausgehenden Anträge der BKZ sind daher abzuweisen.

Hinweis: Im Plan Nr. 020800.303 (Schnitte / Ansichten) ist auch bei den rollstuhlgängigen Plätzen eine Fussstütze am Barkorpus eingezeichnet. Es dürfte sich hier um ein Versehen handeln. Im Bereich der genannten Plätze ist sie bei der Realisierung jedenfalls wegzulassen.

2.11 Fazit

Das Gesuch für den Neubau der Seafood-Bar der Firma Caviar House S. A. im G1 des Docks A auf der heutigen Promotionsfläche 1-846 erfüllt die gesetzlichen An-

forderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Entgegenstehende Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

Die Promotionsfläche 1-846 im G1 des Docks A wird mit Baubeginn für das hier genehmigte Vorhaben aufgehoben; eine entsprechende Festlegung wird ins Dispositiv der Verfügung aufgenommen.

Zudem ist als Auflage aufzunehmen, dass der Plan Nr. 800005–0011, Promotionsflächen, Dock A, G1 vom 12.9.2012, Rev. 10.7.2019 spätestens per Abschluss der Arbeiten nachzuführen und dem BAZL in vierfacher Ausführung zur Genehmigung einzureichen ist.

2.12 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Zu diesem Zweck sind der Baubeginn und der Anschluss der Arbeiten mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt anzuzeigen.

3. **Gebühren**

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen.

¹⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Keine der kantonalen Fachstellen macht im vorliegenden Fall Gebühren geltend.

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Bearbeitungs- und Prüfaufwand EWP	Fr. 274.00
– Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 75.00</u>
– Total:	Fr. 479.00

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Beratungs- und Prüfaufwand stellt sie insgesamt folgenden Betrag in Rechnung:

– Beratung und Gesuchsprüfung (inkl. MwSt.)	Fr. 402.10
---	------------

Die geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten und der BKZ geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten bzw. die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG bzw. der Caviar House S. A. (Bauherrschaft) für den Neubau eine Seafood-Bar im G1 des Docks A auf der heutigen Promotionsfläche 1-846 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen, Luftseite, Dock A, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, heutige Promotionsfläche 1-846.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 30. Juni 2020 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Eckdaten zum Betriebskonzept, 15.5.2020, Proma Fox;
- Plan-Nr. 19080, Situation 1:10 000, 22.4.2020, FZAG;
- Plan-Nr. 020800.352, G1 Terminal 1/Terminal 2/Dock A/Dock B, Übersichtsplan (ohne Massstab), Proma Fox, International Hotel Project Management AG, Hauptstrasse 12, 5330 Bad Zurzach, 9.4.2020, Rev. 4.8.2020;
- Plan-Nr. 020800.350, Dock A/G1, Grundriss, 1:100, Proma Fox, 9.4.2020;
- Plan-Nr. 020800.303, Dock A/G1, Schnitt A, B – Ansichten 1–4, 1:100, Proma Fox, 9.4.2020;
- Plan Nr. 020800–1000, Dock A/G1, Brandschutz – Grundriss / Schnitte, 1:50 / 1:200, 26.5.2020, FZAG;
- Gebäudedaten Brandschutz, GVZ Nr. 908, 27.5.2020, FZAG.

Unterlagen gemäss bereits genehmigter Projekte (Nachweise):

- Plan-Nr. 020800.353, G01 Terminal 2, Übersichtsplan (ohne Massstab), FZAG / Proma Fox, 9.4.2020, Rev. 4.8.2020;
- Plan-Nr. 020800.354, G01 Terminal 2, Grundriss, 1:100, FZAG / Proma Fox, 9.4.2020, Rev. 4.8.2020;
- Plan-Nr. 020800.355, Dock A/G1, Grundriss 1:100, Garderoben und Toiletten (Bestand), FZAG / Proma Fox, 9.4.2018.

2. Festlegung

Die Promotionsfläche 1-846 im G1 des Docks A wird mit Baubeginn des vorliegend genehmigten Vorhabens aufgehoben.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Unterlagen zum Brandschutz, Zollsicherheit etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.1.6 Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFV mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Verfügung den jeweiligen Unternehmern bekanntgegeben werden.
- 3.1.9 Falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser wechselt, ist das den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.
- 3.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Auflagen zur Sicherheit (Security)*

3.2.1 Die FZAG und die Bauherrschaft müssen sicherstellen, dass keine unberechtigten Grenzübertritte (Schengen/Non-Schengen, EU/ICAO-Secure) von Passagieren und Staff möglich sind.

3.2.2 Die Prozessabläufe für Sicherheits- und Grenzkontrolle sind den Unternehmen, Arbeitgebern und Mitarbeitern bekannt zu geben und die Umsetzung bzw. Einhaltung der Vorschriften ist zu kontrollieren.

3.2.3 Die Prozessabläufe der Zutrittsregelung in den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Anforderungen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt zu geben und die Umsetzung bzw. Einhaltung der Vorschriften ist zu kontrollieren.

3.3 *Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

3.3.1 Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2 der Stellungnahme vom 30. Juli 2020 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.3.2 Falls vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen werden, sind diese umgehend SRZ zu melden.

3.4 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz – soweit sie sich auf das hier zu genehmigende Vorhaben und nicht auf die bereits bestehenden Räumlichkeiten im T2 beziehen – gemäss den Ziffern 5 bis 11 der Stellungnahme vom 7. August 2020 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.5 *Nachführung des Promotionsflächenplans*

Der Plan Nr. 800005–0011, Promotionsflächen, Dock A, G1, vom 12.9.2012, Rev. 10.7.2019, ist spätestens per Abschluss der Arbeiten nachzuführen und dem BAZL in vierfacher Ausführung zur Genehmigung einzureichen.

4. **Entgegenstehende Anträge**

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auf-
erlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese um-
fasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt
Fr. 479.00; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühr der BKZ für die Beratung und Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt
Fr. 402.10; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird inkl. Beilagen und den massgebenden Unterlagen per Ein-
schreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

- Beilage 1: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 30. Juli 2020
- Beilage 2: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 7. August 2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.